



## **GEBÜHRENSATZUNG**

### für das Stadtarchiv Gunzenhausen

Die Stadt Gunzenhausen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl. S. 17) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 08.07.1991 genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG für das Stadtarchiv.

#### **§ 1**

#### **GEBÜHRENPFLICHT, ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULDNER**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden schriftlich festgesetzt. Sie sind innerhalb der angegebenen Fälligkeit zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, welcher die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.

#### **§ 2**

#### **HÖHE DER BENUTZUNGSgebÜHREN, AUSLAGEN**

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren berechnen sich nach Zeitaufwand und betragen bei Inanspruchnahmen
  - a) eines Beamten des mittleren Archivdienstes 30,-- DM,
  - b) einer Verwaltungskraft 25,-- DM je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.
3. (Neben den Gebühren nach Abs. 2 werden als Auslagen erhoben:
  - a) für die Anfertigung von Kopien pro Seite DIN A4 0,50 DM und pro Seite DIN A 3 1,— DM,
  - b) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
  - c) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  - d) sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlaßt sind.

### **§ 3 VORSCHÜSSE**

Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen.

### **§ 4 GEBÜHRENFREIHEIT**

(1) Gebühren nach § 2 Abs.1 und Auslagen nach § 2 Abs. 3 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke;
- b) für Auskünfte einfacher Art und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;
- c) im Rahmen von Amtshilfeersuchen.

(2) Gebühren nach § 2 (I) und § 2 (3) werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs

- a) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
- b) zur Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehen von Archivgut erfolgen kann.

### **§ 5 GEBÜHRENBEFREIUNG**

In Fällen von unbilliger Härte ist von der Gebührenerhebung und von einem Auslagenersatz abzusehen.

### **§ 6 INKRAFTTRETEN**

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gunzenhausen, den 15.07.1991

W. Hilpert  
Erster Bürgermeister

Diese Satzung tritt am 24.07.1991 in Kraft